

II-1733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

16.7.1968

779/A.B.  
zu 769/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ċ e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten L i b a l und Genossen,  
betreffend Anrechnung der Pflege- und Blindenzulagen nach dem Kriegsopfer-  
versorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz auf das gemäß § 4  
Abs. 1 des Studienbeihilfengesetzes zu ermittelnde Einkommen.

-.-.-.-

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 769/J-NR/68, die die  
Abgeordneten Libal und Genossen am 16. Mai 1968 an mich gerichtet haben,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Pflege-, Blindenzulagen, Führhundzulagen sowie Pauschalbeträge für  
außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind Versorgungsleistungen  
nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 bzw. nach dem Heeresversorgungs-  
gesetz 1964.

Diese angeführten Leistungen unterliegen zwar nicht der Einkommen-  
steuer, sind aber - wie in der Anfrage richtig ausgeführt wurde - steuer-  
freie Einkünfte, die gemäß § 4 Abs. 1 StudBG. in die Bemessung des Ein-  
kommens zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit heranzuziehen sind.

Das bedeutet aber nicht, daß diese Einbeziehung auf die Gewährung  
und allenfalls Höhe der Studienbeihilfe einen Einfluß hat.

Denn gemäß § 3 Abs. 6 StudBG. sind die Studienbeihilfenkommissionen  
verpflichtet, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände  
(besondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall und dgl. ) soziale Bedürftig-  
keit auch dann anzunehmen, wenn die Einkommensgrenzen nicht wesentlich  
überschritten werden. Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, daß die Schwer-  
beschädigten, die im Genuße dieser Versorgungsleistungen stehen, die An-  
wendung der obigen Gesetzesstelle rechtfertigen.

Da dem Bundesministerium für Unterricht als Berufungsbehörde bisher  
auch noch kein derartiger Studienbeihilfenfall zur Entscheidung vorgelegt  
wurde, kann daher angenommen werden, daß die zuständigen Studienbeihilfen-  
kommissionen bei derartigen Anträgen nach dem § 3 Abs. 6 StudBG. Studien-  
beihilfen schon immer in entsprechender Höhe gewährt haben.

Sollte aber ausnahmsweise eine Studienbeihilfenkommission diesen  
dargelegten Rechtsstandpunkt nicht vertreten, so würde das Bundesministerium  
für Unterricht als Aufsichtsbehörde unverzüglich entsprechend einschreiten.

-.-.-.-